

3. Satzung über Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Festlegung des Zusammenhang bebauten Ortes Jedinghagen gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 u. 3 BauGB

lfd. Nr.	Eingabesteller	Datum	wesentlicher Inhalt der Eingabe	Abwägung	Beschlussvorschlag
T 1	Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im OBK	Eing. 07.02.2012 u. 02.04.2012	Es soll sichergestellt werden, dass das Bachufer und dessen Vegetation unberührt bleibt, da sich im Leppebach unmittelbar am Rand der einzuziehenden Flächen FFH-Kennarten und empfindliche Insektenarten befinden.	Der Punkt 2 der Ausgleichsmaßnahmen wird im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände geändert. (s. Schreiben vom 16.04.2012)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die landschaftspflegerische Bewertung modifiziert.
T 2	Wehrbereichsverwaltung West	10.02.2012	Es werden grundsätzlich keine Bedenken mitgeteilt. Sollten die zulässigen Gebäude jedoch eine Höhe von 20,0m überschreiten, wird um Zusendung der Planunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung gebeten.	Es werden nur Bauvorhaben zugelassen, die sich gem. § 34 BauGB einfügen. Da dort keine Gebäude mit einer derartigen Höhenentwicklung vorhanden sind, werden solche Bauvorhaben auch nicht entstehen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
T 3	Straßen NRW	27.02.2012	Für eine neue Zufahrt von der L 97 zur Erschließung des freien Grundstücks wird eine Ausnahmeregelung getroffen um eine Arrondierung der Wohnbebauung zu ermöglichen. Künftige Zufahrten im Änderungsbereich dieser Satzung sind im Baugenehmigungsverfahren zwingend hinsichtlich Lage und Ausgestaltung mit Straßen NRW abzustimmen. Es sind für neue Zufahrten die Kriterien der Sondernutzung anzuwenden, deren Gebühren werden im konkreten Bauantrag festgelegt.	Die betroffenen Grundstückseigentümer werden darüber informiert werden, dass der Landesbetrieb Straßenbau bei einem Bauantrag zu beteiligen ist und das Sondernutzungsgebühren für eine neue Zufahrt anfallen. Zu diesem Zweck erhalten Sie eine Fotokopie dieses Schreibens.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Grundstückseigentümer entsprechend informiert.

			Es ist zu beachten, dass Schutzmaßnahmen jedweder Art für die Gebäude, sofern sie die L 97 betreffen, zu Lasten der Straßenbauverwaltung unzulässig sind und nicht gewährt werden.	Dieses entspricht der herrschenden Rechtslage	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
T 4	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	07.03.2012	Derzeit sind keine Konflikte zu erkennen. Da aber keine Untersuchungen mittels systematische Begehung oder Grabung durchgeführt wurden, wird darum gebeten, gem. den Bestimmungen der §§ 15,16 DSchG NW an geeigneter Stelle einen Hinweis zu dem Umgang mit archäologischen Funden aufzunehmen.	Der Anregung sollte gefolgt werden und ein Hinweis in die Begründung zur Satzung aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Aussage in die Begründung aufgenommen.